

HANDELSREGISTER VERGABEBEDINGUNGEN WBD

Inhaltsverzeichnis

1.0 Vergabeunterlagen	3
1.1 Erstellung der Angebote	3
1.1.1 Sprache	3
1.1.2 Einreichung von Angeboten	3
1.1.2.1 Elektronische Einreichungen	3
1.1.2.2 Sonstige Form der Angebotseinreichung	4
1.1.3 Berichtigung des Angebots	4
1.1.4 Vordrucke, Kurzfassungen	4
1.1.5 Fristgerechter Eingang	5
1.1.6 Angaben und Nachweise	5
1.1.7 Änderungen des Angebots	5
1.1.8 Eintragungen	5
1.1.9 Muster und Proben	6
1.1.10 Ausweisung von Geheimnis	6
1.1.11 Veröffentlichung von Vergabeunterlagen	6
1.1.12 Entschädigung	6
1.2 Eignung	6
1.2.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit	6
1.2.2 Zuverlässigkeit	8
1.2.3 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)	9
1.2.4 Nachweisführung zur Eignung	9
1.3 Ausführungsbestimmungen gemäß TVgG - NRW	11
1.4 Zuschlagskriterien	11
1.4.1 Wertungskriterien und Gewichtung	11
1.4.2 Definition der Zuschlagskriterien	11
• Kriterium 1: Angebotspreis	11
• Kriterium 2: Energieeinsparung	12
1.4.3 Wertung der Zuschlagskriterien	13
1.5 Bieterinnen-/ Arbeitsgemeinschaften	13
1.6 Nebenangebote	14
1.7 Preisangabe, Preisnachlässe	15
1.7.1 Preisangabe	15
1.7.2 Preisnachlass	15

1.7.3 Angaben zur Preisermittlung; Aufgliederung wichtiger Einheitspreise.....	15
1.8 Zuschlags- / Angebotsfrist.....	15
1.9 Nicht berücksichtigte Angebote	16
1.10 Gleichwertigkeitsklausel	16
1.11 Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen	16

1.0 Vergabeunterlagen

Das Verfahren wird über einen Projektraum des Vergabemarktplatz „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) abgewickelt. Die Auftraggeberin stellt auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) Unterlagen ein (auch ggf. neue, sich ändernde oder ergänzende Unterlagen). Die Bieterin/die Bieterinnengemeinschaft hat sich hierüber selbst verantwortlich fortlaufend zu informieren. Alle Bieterinnen erhalten einen kostenfreien Zugang zum Projektraum, in dem die Unterlagen zu diesem Verfahren hinterlegt sind.

1.1 Erstellung der Angebote

1.1.1 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Angebote in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

1.1.2 Einreichung von Angeboten

Angebote können ausschließlich elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB oder mit fortgeschrittener elektronischer oder qualifizierter Signatur gemäß 126a BGB mit Hilfe elektronischer Mittel im Sinne von § 10 VgV über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) eingereicht werden. Eine Einreichung per E-Mail/Telefax ist nicht zulässig.

1.1.2.1 Elektronische Einreichungen

Laden Sie Ihr Angebot (Broschüren etc.) über den Projektraum des Vergabeportals „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) hoch. Maximal können pro Datei 50 MB hoch geladen werden.

Abgabe mit Textform:

Bei Abgabe in Textform entfällt auf sämtlichen Dokumenten die Unterschrift per Hand. Um Ihr Angebot zu „unterschreiben“ bzw. den Urheber des Dokuments kenntlich zu machen, tragen Sie bitte auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) im Reiter „Textform“ nur Ihre Firmenbezeichnung / Vertretungsberechtigte / Firmenadresse sowie möglichst einen Ansprechpartner zum Angebot ein. Eine vollständige Beschreibung zur Abgabe von elektronischen Angeboten sowie über die Funktionen des Vergabeportals finden Sie auch im Cosinex Service & Support Center unter der Internetadresse: <https://support.cosinex.de/unternehmen/>.

Bei der Abgabe in Textform sind die Bieterin und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Abgabe mit Qualifizierter oder Fortgeschrittener Signatur:

Bei Abgabe mit Signatur entfällt die Unterschrift per Hand.

Um Ihr Angebot zu signieren, wählen Sie bitte

- im Reiter „Qualifizierte Signatur“ Ihre Signaturkarte oder
- im Reiter „Fortgeschrittene Signatur“ Ihre Signaturdatei aus.

Das Hochladen nimmt evtl. etwas Zeit in Anspruch. Daher laden Sie das Angebot bitte nicht erst wenige Minuten vor Ablauf des Submissionstermins/ Abgabetermins hoch. Das Hochladen muss mit Ablauf der Angebotsfrist auch abgeschlossen sein.

1.1.2.2 Sonstige Form der Angebotseinreichung

Eine Einreichung von Angeboten auf sonstigem Wege, insbesondere auf postalischem Weg, ist nicht zulässig.

1.1.3 Berichtigung des Angebots

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in der entsprechenden Form wie das Angebot einzureichen.

1.1.4 Vordrucke, Kurzfassungen

Für das Angebot sind die von der Auftraggeberin (nachstehend AG genannt) vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Soweit keine Vordrucke vorgegeben werden, hat die Bieterin diese selbst zu erstellen. Eine selbst gefertigte Vervielfältigung, Abschrift oder Kurzfassung ist – ausgenommen beim Leistungsverzeichnis – unzulässig.

Anstelle des von der AG übersandten Leistungsverzeichnisses können selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn die Bieterin den von der AG verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt.

Abschriften oder Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des von der AG übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten. Sie müssen für jede Teilleistung die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, den Einheitspreis in Worten und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Überträge, Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle von der AG geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Abschrift oder Kurzfassung wird zusammen mit dem von der AG übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes.

1.1.5 Fristgerechter Eingang

Das Angebot muss bis zum Ende der in der Auftragsbekanntmachung bzw. im Formular „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes VHB 211“ genannten Angebotsfrist hinterlegt sein. Ein nicht fristgerecht oder in einer nicht zugelassenen Form eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen (§§ 16 (1) Nr. 1 u. 2, 13 (1) Nr. 1 u. 2 VOB/A EU)

1.1.6 Angaben und Nachweise

Nach § 16a VOB/A EU sind fehlende Erklärungen und Nachweise durch die AG nachzufordern und von der Bieterin nach Aufforderung binnen einer Frist von 6 KT nachzureichen.

1.1.7 Änderungen des Angebots

Grundsätzlich hat das Angebot der Ausschreibung zu entsprechen. Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen sind – außer an hierfür vorgesehenen Stellen – nicht zulässig. Das Angebot muss anderenfalls wegen der Abänderung der Vergabeunterlagen gemäß § 16 EU Nr. 2 VOB/A, 13 Abs. 1 Nr. 5 ausgeschlossen werden.

Hinweis: Auch das Einreichen eigener Geschäftsbedingungen des Bieters mit dem Angebot stellt in der Regel eine Abänderung der Vergabeunterlagen dar und führt zum Ausschluss des Angebotes vom Wettbewerb.

Das Angebot muss im Übrigen vollständig sein. Für das Angebot und die Vollständigkeit sind allein die Bieterinnen verantwortlich. Es muss sämtliche geforderten Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Angaben etc. enthalten. Ein Angebot kann als nicht vollständig gewertet werden, wenn von der Bieterin die Gesamtpreisüberträge pro Seite nicht angegeben worden sind. Dieses gilt auch für selbst gefertigte Abschriften und Kurzfassungen.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht die Bieterin keine Angabe, erklärt die Bieterin mit Einreichung des Formulars „Angebotsschreiben VHB 213“, dass das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat mit als angeboten gilt (vgl. dort unter Ziff. 8).

1.1.8 Eintragungen

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein und dürfen nicht in roter oder grüner Farbe erfolgen.

1.1.9 Muster und Proben

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

1.1.10 Ausweisung von Geheimnis

Die Bieterin wird aufgefordert, die Teile ihres Angebots, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auszuweisen. Geschieht dies nicht, kann im Falle eines behördlichen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahrens von ihrer Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte ausgegangen werden (vgl. § 165 Abs. 3 GWB).

1.1.11 Veröffentlichung von Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR nicht statthaft.

Falls Sie die Vergabeunterlagen bereits ausgedruckt haben, jedoch kein Angebot abgeben möchten, werden Sie gebeten, die Vergabeunterlagen unverzüglich zu vernichten.

1.1.12 Entschädigung

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

1.2 Eignung

Die Eignung der AN wird anhand der Eignungskriterien (§§ 6 EU Abs.2, 6a EU, 16b EU Abs.1 VOB/A) und dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß (§§ 6e EU, 16b EU Abs.1 VOB/A) geprüft.

Zum Nachweis der Eignung sind mit der Angebotsabgabe durch die Bieterin die in der Auftragsbekanntmachung geforderten Eignungskriterien vollständig zu erfüllen, die wie folgt lauten:

1.2.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit

- Eigenerklärung über den jährlichen spezifischen Umsatz des Unternehmens bezogen auf Projekte, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, und bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (§ 6a Nr. 2 c) VOB/A EU). → Vordruck VHB 124

- Eigenerklärung über den jährlichen allgemeinen Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (§ 6a Nr. 2 c) VOB/A EU). → Vordruck VHB 124
- Eigenerklärung zu vergleichbaren Leistungen in den letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahren (mind. 3 Stück) mit Angabe der Auftragssumme, der Auftraggeberin und der Leistungszeit (§ 6a Nr. 3 a) VOB/A EU). → Vordruck VHB 124.

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, sind auf Anforderung der AG die in Vordruck VHB 124 genannten Referenznachweise vorzulegen (vgl. § 6b Abs. 1 Nr. 2 VOB/A EU).

- Erklärung über die in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten (Arbeitskräfte, gegliedert nach Gesamtzahl der Mitarbeiter/-innen und Anzahl an technischem Personal) (§ 6a Nr. 3 g) VOB/A). → Formblatt F2.
- Eigenerklärung der Bieterin, dass sie über die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Arbeitskräfte verfügt. (§ 6a (2) Nr. 3 VOB/A). (§ 6a Nr. 3 g) VOB/A EU). → VHB 124.

Sofern das Angebot in die engere Wahl gelangt, ist von der Bieterin die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal anzugeben.

- Benennung des für die Leitung und Aufsicht vorgesehenen (technischen Personals) mit Angabe eines/er Stellvertreters/-in. → Formblatt F4

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, behält sich die AG vor, die Lebensläufe des/der in Formblatt 4 genannten Bauleiters/in und dessen/deren Stellvertreter/in von der Bieterin anzufordern. (vgl. § 6b Abs. 1 Nr. 2 VOB/A EU)

- Eigenerklärung zur Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister oder der Handwerksrolle des Sitzes oder Wohnsitzes (§ 6a EU Nr. 1 VOB/A). → Vordruck VHB 124.

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, ist diese durch einen Handelsregisterauszug sowie einen Nachweis der Eintragung in der Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer oder einen sonstigen Nachweis zu ersetzen (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

- Eigenerklärung über eine bestehenden Betriebshaftpflichtversicherungsdeckung mit Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden i.H.v. 2.000.000 EUR und für Vermögensschäden i.H.v. 100.000 EUR (§ 6a Nr. 2 a) VOB/A EU). → Formblatt F1.

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, ist diese durch die Kopie der

Versicherungspolice oder eine Zusicherung der Versicherungsgesellschaft, dass für den Fall der Auftragserteilung eine solche abgeschlossen wird, zu ersetzen (§ 6b Abs. 1 Nr. 2 VOB/A EU).

- Eigenerklärung anstelle einer Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft und darüber, dass keine Beitragszahlungsrückstände bestehen (eine Bieterin, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen) (§ 6a Nr. 2 VOB/A EU). → Vordruck VHB 124.

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt ist die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft und darüber, dass keine Beitragszahlungsrückstände bestehen durch eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft zu ersetzen (vgl. § 6b Abs. 1 Nr. 2 VOB/A EU).

1.2.2 Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit sind mit der Angebotsabgabe durch die Bieterin folgende Nachweise beizubringen:

- Eigenerklärung anstelle einer Auskunft aus dem Wettbewerbsregister (§ 6a (2) Nr. 7 VOB/A). → Vordruck VHB 124.

Nach § 6 Abs. 1 WRegG (Wettbewerbsregistergesetz) sind öffentliche Auftraggeber mit Datum vom 01.06.2022, vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, eine Abfrage beim Wettbewerbsregister zu dem / der Bieter*in / BG durchzuführen, der / die den Auftrag erhalten soll.

- Eigenerklärung über die Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung. → Vordruck VHB 124.

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt ist diese durch eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen sowie Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 EStG), eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsträger zu ersetzen.

- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von sonstigen Gründen, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage. → Vordruck VHB 124.
- Eigenerklärung, der Bieterin / Bietergemeinschaft zur Umsetzung von Artikel 5k Abs. 3 der EU-Verordnung 2022/576 vom 08.04.2022 → Vordruck: VHB 523 „Eigenerklärung Sanktionspaket 5 EU“

1.2.3 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Hierzu sind ergänzend folgende, den Ausschreibungsunterlagen beige-fügte Erklärungen abzugeben:

- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (Vordruck VHB 233)

Sofern Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch genommen werden, so hat die AG zu überprüfen, ob diese Unternehmen die entsprechenden Anforderungen an die Eignung gemäß § 6a VOB/A EU erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Wenn und soweit die AN Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, müssen die nach den Gliederungspunkten 1.2.1 und 1.2.2 vorzulegenden Erklärungen bzw. Nachweise über die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen daher auch für diese Unternehmen vorzulegen werden.

Der Bieter hat darüber hinaus auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen. In diesem Falle hat er der AG entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Die AN hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nach § 6a VOB/A EU nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Sofern die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen im Rahmen einer Bieterinnen-/Arbeitsgemeinschaft erfolgt, gelten im Übrigen die Ausführungen unter Gliederungspunkt „1.6 Bieterinnen-/Arbeitsgemeinschaft“

1.2.4 Nachweisführung zur Eignung

Die gemäß 1.2.1 bis 1.2.2 genannten Eignungskriterien sind wie folgt nachzuweisen:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung gem. § 6b Abs. 1 VOB/A EU durch eine für den Auftraggeber

direkt abrufbare und kostenfrei zugängliche Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis (z.B. Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.), ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen, die von der Präqualifizierung nicht umfasst sind.

Die Präqualifikationsunterlagen dürfen dabei die von der Präqualifikationsstelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben.

Wahlweise können präqualifizierte Unternehmen den Nachweis ihrer Eignung auch durch die Einheitliche Europäische Eigenenerklärung (**EEE**), ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen führen. Die Bieterin darf sich in diesem Falle in Teil IV der EEE nicht darauf beschränken nur Abschnitt α auszufüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- entweder anhand der den Vergabeunterlagen beiliegenden Vordrucke jeweils **Eigenenerklärungen** für die einzelnen Eignungskriterien,
- oder eine Einheitliche Europäische Eigenenerklärung (**EEE**)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen vorzulegen. Die Bieterin darf sich in Teil IV der EEE nicht darauf beschränken nur Abschnitt α auszufüllen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 1.2.3 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in das für den Auftraggeber direkt abrufbare und kostenfrei zugängliche Präqualifikationsverzeichnis (z.B. Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Präqualifikation entbindet die Bieterinnen in der Regel von der Erbringung gesonderter Nachweise und Erklärungen, es sei denn, es handelt sich um geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen, die von der Präqualifizierung nicht umfasst sind.

Erklärungen bzw. Nachweise, deren Vorlage sich die AG vorbehalten hat und die von der AG nach dem Einreichungstermin angefordert werden, sind von der Bieterin innerhalb der von der AG bestimmten angemessenen,

nach dem Kalender bestimmten Frist einzureichen. Anderenfalls ist das Angebot der Bieterin auszuschließen (§ 16 Abs.1 Nr. 4 VOB/A EU).

1.3 Ausführungsbestimmungen gemäß TVgG - NRW

Die Auftragserteilung wird gemäß § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) vom 22.03.2018 davon abhängig gemacht, dass die AN bei der Ausführung des Auftrags die vertraglichen Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) einhält, die den Ausschreibungsunterlagen beigelegt sind und im Falle der Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden.

Im Rahmen der Wertung der Angebote werden die folgenden Punkte bezogen auf die zu realisierende Maßnahme zur Entscheidungsfindung für die Auftragserteilung herangezogen:

1.4 Zuschlagskriterien

1.4.1 Wertungskriterien und Gewichtung

	Gewichtung	Punkte
• Angebotspreis	90%	900
• Energieeinsparung	10%	100

Der Zuschlag wird auf das insgesamt wirtschaftlich günstigste Angebot gegeben.

1.4.2 Definition der Zuschlagskriterien

Es können maximal 1.000 Punkte erzielt werden. Entsprechend der vorgegebenen Gewichtung können bei dem Kriterium „Angebotspreis“ somit maximal 900 Punkte und bei dem Kriterium „Energieeinsparung“ maximal 100 Punkte erzielt werden.

• Kriterium 1: Angebotspreis

Das Zuschlagskriterium „Angebotspreis“ wird insgesamt mit 90% (900 Punkte) gewichtet.

Bei dem Kriterium „Angebotspreis“ wird der zu zahlende Bruttopreis (Angebotspreis) für die auftragsgegenständliche Leistung berücksichtigt.

Bezüglich der durchzuführenden Leistung erhält das Angebot mit dem geringsten Angebotspreis die maximale Punktzahl. Die höheren Angebote erhalten einen Punkteabzug im Verhältnis vom geringsten Angebotspreis zum eigenen Angebotspreis.

Der Angebotspreis eines jeden vorliegenden Angebots wird jeweils zu dem niedrigsten Angebotspreis (Maßstab) per Division in ein lineares Verhältnis gesetzt, indem der niedrigste Angebotspreis durch den Angebotspreis des jeweils zu bewertenden Angebots dividiert wird. Durch die jeweilige Multiplikation des Wertes des Quotienten mit dem maximal erreichbaren Preispunkte (900) werden dann für jedes Angebot die Preispunkte ermittelt.

Das folgende Beispiel zur Ermittlung der Preispunkte soll die Methodik noch einmal veranschaulichen:

Bieterin	Angebotspreis	Quotient	Preispunkte
Bieterin A	57.000 €	0,965	868,4
Bieterin B	55.000 €	1,000	900,0
Bieterin C	60.000 €	0,917	825,0

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg- AöR sind als öffentliche Auftraggeberin zum verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit Haushaltsmitteln gehalten. Je geringer die Beschaffungskosten ausfallen, umso mehr wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Den zu zahlenden Kosten für die auftragsgegenständliche Leistung kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Dieser wirtschaftliche Aspekt rechtfertigt seine Berücksichtigung als Zuschlagskriterium.

• Kriterium 2: Energieeinsparung

Das Zuschlagskriterium „Energieeinsparung“ wird insgesamt mit 10% (100 Punkte) gewichtet.

Bei dem Kriterium „Energieeinsparung“ wird die durchschnittliche Leistung einer Signalkammer für die auftragsgegenständliche Leistung berücksichtigt.

Bezüglich der durchzuführenden Leistung erhält das Angebot mit der geringsten durchschnittlichen Leistung einer Signalkammer die maximale Punktzahl. Die höheren Angebote erhalten einen Punkteabzug im Verhältnis von der geringsten, durchschnittlichen Leistung einer Signalkammer zur eigenen durchschnittliche Leistung einer Signalkammer.

Die durchschnittliche Leistung einer Signalkammer eines jeden vorliegenden Angebots wird jeweils zu der niedrigsten durchschnittlichen Leistung einer Signalkammer (Maßstab) per Division in ein lineares Verhältnis gesetzt, indem die niedrigste durchschnittliche Leistung einer Signalkammer durch die durchschnittliche Leistung einer Signalkammer des jeweils zu bewertenden Angebots dividiert wird. Durch die jeweilige Multiplikation des Wertes des Quotienten mit dem maximal erreichbaren Punkten des Kriteriums Energieeinsparung (100) werden dann für jedes Angebot die Bewertungspunkte ermittelt.

Die Bewertung dieses Kriterium erfolgt anhand folgender Unterlagen:

- Formblatt F5
- Datenblatt

Das folgende Beispiel zur Ermittlung der Preispunkte soll die Methodik noch einmal veranschaulichen:

Bieterin	Energieverbrauch	Quotient	Punkte
Bieterin A	2 W	1,000	100,0
Bieterin B	4 W	0,500	50,0
Bieterin C	6 W	0,333	33,3

1.4.3 Wertung der Zuschlagskriterien

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt durch die Addition der in den jeweiligen Kriterien erzielten Punkte durch die Bieterinnen. Bei gleicher Punktzahl wird jenem Angebot der Vorzug gegeben, das im Kriterium „Angebotspreis“ die höhere Punktzahl erreicht hat.

Bieterin	Punkte Kriterium 1	Kriterium 2	Punkte Kriterium 2	Gesamtpunkte
Bieterin A	868,4	100,0		968,4
Bieterin B	900,0	50,0		950,0
Bieterin C	825,0	33,3		858,3

Das im Beispiel wirtschaftlichste Angebot wurde von Bieterin „A“ abgegeben.

Im Fall von fehlenden und unvollständigen Unterlagen werden die entsprechenden Bewertungskriterien als nicht oder nur teilweise erfüllt bewertet. D.h. im Hinblick auf die o.g. Wertungskriterien werden keine Unterlagen nachgefordert.

1.5 Bieterinnen-/ Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Bieterinnen-/Arbeitsgemeinschaften ist zulässig. Die Bieterinnen-Arbeitsgemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung in Textform aller Mitglieder abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Bietergemeinschaft gegenüber der AG rechtverbindlich vertritt,

- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Hierfür ist folgendes Formular zu verwenden:

- Erklärung der Bieterin zur Bildung einer Bietergemeinschaft (Vordruck VHB 234).

Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen (vgl. Gliederungspunkt 1.2.3).

Es wird darauf hingewiesen, dass es unter dem Gesichtspunkt des Geheimwettbewerbs in der Regel unzulässig ist, wenn ein Bieter für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abgibt, sondern sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft bewirbt (i.d.S. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 16.11.2010 – VII-Verg 50/10 –, juris Rn. 6) oder an mehreren Bietergemeinschaften beteiligt ist, die für die ausgeschriebene Leistung ein Angebot abgeben (i.d.S. OLG München, Beschluss vom 11.08.2008 – Verg 16/08, BeckRS 2008, 17227).

1.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind für die folgenden Teilleistungen zugelassen:

Durch veränderte Eigenschaften von Signalgebern in Bezug auf die Leistungsaufnahme der LED-Felder können andere Kabelquerschnitte zur Anschaltung dieser als bisher genutzt werden. Dies führt zu einer Verringerung der benötigten Kabelquerschnitte.

Aus diesem Grund sind Nebenangebote hinsichtlich einer optimierten Verkabelung für die abgefragten Kabelquerschnitte der Positionen 1.4. und 1.5. (gemäß Leistungsverzeichnis der Einzelvergaben) möglich.

- Bieterinnen, die ein Nebenangebot einreichen, müssen dessen technische Gleichwertigkeit bestätigen. Der Durchmesser des angebotenen Kabelquerschnitts darf nicht größer als der Querschnitt der unter Pkt. 6.6 der technischen Vorbemerkungen aufgeführten Signalkabeltypen sein. Die im Nebenangebot aufgeführten Kabel müssen den technischen Anforderungen der technischen Vorbemerkungen entsprechen.

- Nebenangebote können nur in Verbindung mit einem Hauptangebot abgegeben werden.

- Wertungskriterien, die aus den Vergabeunterlagen hervorgehen, gelten für Haupt- und Nebenangebote gleichermaßen.

- Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein. Die Gaeb-Schnittstelle bietet dafür das Format X85 an.

1.7 Preisangabe, Preisnachlässe

1.7.1 Preisangabe

Die Angebotssumme ist im Vordruck „Angebotsschreiben VHB 213“ der Vergabeunterlagen anzugeben.

Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes im „Angebotsschreiben VHB 213“ hinzuzufügen.

Sämtliche geforderten Einheitspreise und Gesamtpreise sind von der Bieterin in dem von der AG übersandten Leistungsverzeichnis oder der von der Bieterin selbst gefertigten Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses anzugeben und mit Angebotsabgabe zu übermitteln.

1.7.2 Preisnachlass

Etwaige Preisnachlässe sind gemäß § 13 Abs. 4 VOB/A EU im Vordruck „Angebotsschreiben VHB 213“ der Ausschreibungsunterlagen zu vermerken.

Preisnachlässe ohne Bedingungen dürfen bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden, wenn diese nicht an der nach § 13 Abs. 4 VOB/A EU bezeichneten Stelle aufgeführt sind (§ 16d Abs. 4 VOB/A EU). Nicht zu wertende Preisnachlässe ohne Bedingungen bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) sind nicht zugelassen (§ 16d Abs. 4 Satz 2 VOB/A EU).

1.7.3 Angaben zur Preisermittlung; Aufgliederung wichtiger Einheitspreise

Die Bieterin hat Angaben zur Preisermittlung zu machen sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise mitzuteilen und die Formblätter „VHB 221 – Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ oder „VHB 222 - Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ je nach Art der gewählten Kalkulation sowie jeweils das Formblatt „VHB 223 – Aufgliederung der Einheitspreise“ ausgefüllt mit Angebotsabgabe einzureichen.

1.8 Zuschlags- / Angebotsfrist

Die Bewerber sind bis zu dem auf der Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ in der Bekanntmachung unter Punkt v) „Zuschlags-/Bindefrist“ genannten Termin an Ihr Angebot gebunden.

1.9 Nicht berücksichtigte Angebote

Für nicht berücksichtigte Angebote gilt die Regelung des § 19 VOB/A EU.

1.10 Gleichwertigkeitsklausel

Soweit in den Leistungsbeschreibungen auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normierungsgremien erarbeitet wurden, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Produkte aus anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland, die diesen technischen Spezifikationen entsprechen, werden als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau, insb. in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit, gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Im Übrigen gilt § 7a VOB/A EU.

1.11 Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bieterinnen mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung der Bieterin gegen geltendes Recht, so weist die Bieterin die AG unverzüglich – spätestens jedoch mit Angebotsabgabe – schriftlich daraufhin. Anderenfalls kann sie sich auf die erkennbaren Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen (i.d.S. z.B. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.01.2013 – VII-Verg 26/12 -, juris Rn. 64; LG Köln, Urteil vom 07.11.2012 – 90 O 59/12 –, juris Rn. 28 ff.).

Alle Bieterinnen werden darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin während des Vergabeverfahrens ausschließlich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) mit den Bieterinnen kommuniziert. Eine Bieterin kann durch ihre Registrierung auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mail-Adresse sicherstellen, dass sie über neu eingehende Informationen der Auftraggeberin zeitnah informiert wird.

Technische Auskünfte, Auskunftersuchen zu Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen sind bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Submissionstermin, ausschließlich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) an die AG zu richten. Die Auftraggeberin kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen.

Die Antworten auf Fragen der Bieterinnen werden allen Bieterinnen zeitgleich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) übermittelt.

Mitteilungen der Auftraggeberin an die Bieterinnen gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum eingestellt werden. Nicht registrierte Bieterinnen sind daher in ihrem eigenen Interesse gehalten, regelmäßig im Projektraum über Mitteilungen der Auftraggeberin zu informieren.

Auch bei telefonischen Anfragen oder E-Mails an die Auftraggeberin wird auf dieses v.g. Verfahren verwiesen. Hierdurch soll eine sichere und transparente Kommunikation mit allen Bieterinnen im Vergabeverfahren gewährleistet werden. Eine telefonische Beantwortung von Bieterinnenfragen erfolgt nicht.